



HVBG

HVBG-Info 09/1996 vom 08.03.1996, S. 0679 - 0682, DOK 512.54/017-BSG

Zur Frage des Übergangs der Unfalllast bei Wechsel der UV-Zuständigkeit für die Städtische Krankenanstalten Aachen - Rückerstattung - BSG-Urteil vom 14.12.1995 - 2 RU 40/94

Zur Frage des Übergangs der Unfalllast bei Wechsel der UV-Zuständigkeit (vom Gemeindeunfallversicherungsverband zur Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NRW) für die Städtische Krankenanstalten Aachen - Rückerstattung (§ 653 Abs. 3 RVO; § 112 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 14.12.1995 - 2 RU 40/94 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidung vom 05.10.1995 - 2 RU 34/94 - (Vgl. HVBG-INFO 1996, S. 57-61) hat das BSG mit Urteil vom 14.12.1995 - 2 RU 40/94 - folgendes entschieden:

Die Revision des Beklagten ist im wesentlichen begründet. Dem Kläger steht der § 112 SGB X gestützte Anspruch auf (Rück-)Erstattung seiner Aufwendungen, die er in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis Mai 1982 für die Entschädigung der Folgen der bei Dr. C. im Jahre 1936 aufgetretenen Berufskrankheit gemacht hat, nicht zu.

Es kann dahinstehen, ob hier überhaupt ein Fall der Rückerstattung i.S. des § 112 SGB X und nicht vielmehr etwa ein Fall des "Allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs" i.S. des bereits vor dem 1. Juli 1983 geltenden Rechts (vgl. dazu BSGE 39, 137, 138) vorliegt. Denn der Beklagte hat keine ungerechtfertigte Leistung erlangt. Die Erstattung in Form der Zurückzahlung des überwiesenen Betrages an den Beklagten ist nicht "zu Unrecht" erfolgt. Entgegen der Ansicht des Klägers fand anlässlich der Übernahme durch Eingliederung der Städtischen Krankenanstalten Aachen in die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zum 1. Januar 1966 kein Übergang der vor diesem Zeitpunkt bereits eingetretenen Entschädigungslasten statt. Damit erfolgte die Rückzahlung des die Entschädigung für den Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis Mai 1982 umfassenden Betrages, den der Beklagte erstattet hatte, zu Recht.